



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katrin Kunert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 5. Oktober 2012

Schriftliche Frage im September 2012

Arbeitsnummer 361 bis 363

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Frage Nr. 361:

Woraus ergibt sich die Höhe der Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2013 über die Länder an die Kommunen ausgereicht werden, und nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe der Mittel?

Antwort:

Der Bund sorgt seit dem Jahr 2011 über eine um 5,4 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (BBKdU) für einen umfassenden finanziellen Ausgleich der Zweckausgaben der Kommunen für Leistungen der Bildung und Teilhabe. Auf diesen Wert haben sich Bund und Länder auf Grundlage von Vorausschätzungen für die Ausgaben bei diesen Leistungen sowie für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Februar 2011 im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verständigt. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 46 Absatz 6 SGB II.

Dort wird u.a. auch festgelegt, dass dieser Wert zunächst auch im Jahr 2013 - also auch in dem in der Frage genannten Zeitraum - eine Höhe von 5,4 Prozentpunkten haben wird. Nach Vorliegen der tatsächlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen des Jahres 2012, die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 46 Absatz 8 Satz 4 SGB II bis zum 31. März 2013 zu übermitteln sind, wird der Wert für die erhöhte BBKdU nach § 46 Absatz 7 SGB II auf dieser Grundlage überprüft und ggf. rückwirkend zum Jahresanfang angepasst.

Frage Nr. 362:

Ab welchem Jahr erfolgt eine Spitzabrechnung der Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket?

Frage Nr. 363

Woraus ergibt sich für die Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket eine rückwirkende Abrechnung für das Jahr 2012 (siehe Antwort auf die Schriftliche Frage 76 der Abgeordneten Diana Golze auf Bundestagsdrucksache 17/10305), wenn laut § 46 Abs. 7 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) „...erstmalig im Jahr 2013...“ „...für das laufende Jahr rückwirkend...“ anzupassen ist?

Antwort:

Beide Fragen werden gemeinsam beantwortet .

Die Länder sind nach § 46 Absatz 8 Satz 4 SGB II i. V. m. § 46 Absatz 7 SGB II verpflichtet, erstmals zum 31. März 2013 für das abgelaufene Vorjahr, also für das Jahr 2012, die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6b BKGG zu ermitteln und dem BMAS mitzuteilen.

Auf dieser Grundlage wird sodann erstmals für das Jahr 2012 rückwirkend spitz abgerechnet.

Dies ergibt sich aus § 46 Absatz 7 Satz 3 SGB II, der bestimmt, dass die Differenz zwischen dem nunmehr (für das Jahr 2012) ermittelten Anteil der tatsächlichen Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen an den tatsächlichen Gesamtausgaben für Unterkunft und Heizung einerseits und dem vorläufig angenommenen Anteil (5,4 Prozent) andererseits „im laufenden Jahr (also 2013) zeitnah ausgeglichen (wird)“.